

Empfehlungen für die Bewirtung in Vereinsheimen und das Öffnen von Gemeinschaftstoiletten



Liebe Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in den Bezirksverbänden und Vereinen, nachdem die „Toilettenfragen“ nicht abreißen und nach der Öffnung der Gastronomie nun vermehrt Fragen nach der Möglichkeit einer Bewirtung in Vereinsheimen an die Landesverbandsgeschäftsstelle herangetragen werden, möchten wir nachfolgend Empfehlungen (!) dazu aussprechen.

Wie schon in vorherigen Corona-Rundschreiben auch hier der Hinweis, dass Vereine rechtlich eigenständig sind, also prinzipiell ihr Handeln selbst bestimmen können, jedoch dafür auch die straf- und privatrechtliche (!) Verantwortung in vollem Umfang tragen.

In erster Linie trifft diese Verantwortung zunächst den Vorstand und es sollte eigentlich eine Selbstverständlichkeit für alle Mitglieder sein, sich vor dem Stellen von Forderungen kritisch zu fragen, ob sie selbst als Vorstand die daraus resultierende Verantwortung zu tragen bereit wären.

Der Landesverband kann als Dachorganisation auf der Basis der rechtlichen Grundlagen - in diesem Fall der jeweils aktuellen Version der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg - nur Empfehlungen aussprechen, er darf (!) den Vereinen als rechtlich eigenständige Organisationen keine Weisungen erteilen.

Wenn daher Mitglieder an der Geschäftsstelle anrufen und berichten, dass der Vorstand gesagt oder geschrieben habe, dass der Landesverband ihm mitgeteilt habe, dass die Gemeinschaftstoiletten zu schließen sind, dann wäre das schlichtweg eine Falschinformation der Mitglieder - vermutlich aber haben die Mitglieder die Information ihres Vorstandes falsch verstanden...

Nach dieser klarstellenden Einleitung nochmals - und hoffentlich auch letztmalig - die Empfehlung des Landesverbandes zu **Gemeinschaftstoiletten**:

Solange noch eine so hohe Infektionsgefahr durch das Corona-Virus besteht, dass der Gesetzgeber Einschränkungen des „normalen Lebens“ wie Hygienevorschriften oder Kontaktbeschränkungen aufrecht erhält, sollten auch Gemeinschaftseinrichtungen wie Toilettenanlagen oder Vereinsheime geschlossen bleiben, wenn nicht sichergestellt werden kann, dass alle möglichen Vorkehrungen zur Minderung einer Ansteckung getroffen werden können.

Bei den Toiletten würde das bedeuten, dass während der Öffnungszeiten eine Person das Örtchen samt allen „Oberflächen mit Berührungsmöglichkeit“ wie die Griffe von Wasserhähnen und Türen nach jeder (!) Benutzung fachgerecht reinigt und desinfiziert, denn nur so lässt sich nach menschlichem Ermessen eine Infektionsgefahr praktisch ausschließen.

Kann dies nicht sichergestellt werden, muss bei einer Öffnung der Toilette mit dem Risiko „gelebt“ werden, dass ein Mitglied, das nach einem Besuch des „Örtchens“ am COVID-19-Virus erkrankt, den Verein zur Verantwortung zieht, auch wenn die Infektion möglicherweise woanders erfolgte.

Die Beweislast, dass die Toilette „sauber“ war, könnte unter Umständen beim Verein liegen und diesen Nachweis auch tatsächlich zu erbringen, dürfte schwierig bis unmöglich sein.

Und nun zur Öffnung von Vereinsheimen:

Die Vorgaben für Versammlungen haben wir für Sie im Rundschreiben zur Corona-Veranstaltungsverordnung zusammengefasst.

Da in den meisten Vereinsvereinsheime aufgrund der räumlichen Verhältnisse die derzeitigen Abstandsbestimmungen besonders für größere Besucherzahlen nicht eingehalten werden können, sollten Versammlungen nicht „übers Knie gebogen“ werden, zumal der Verein theoretisch bis zum 31.12.2021 auf der Basis des „*Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht*“ vom 27. März 2020 auch ohne Mitgliederversammlung geführt werden kann.

Werden in einem vom Verein selbst betriebenen Vereinsheim Getränke oder Speisen ausgegeben, ist damit nach unserer Einschätzung der „Tatbestand“ einer „Bewirtung“ erfüllt, und das möglicherweise auch unabhängig davon, ob nur Mitglieder oder auch „externe“ Gäste bedient werden.

Das bedeutet, dass alle Vorgaben der „Corona-Verordnung Gaststätten“ in der jeweils aktuellen Fassung eingehalten werden müssen!

Unter diesem Link können Sie diese als pdf-Dokument herunterladen:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-gastronomie/>

Im Zweifelsfall erkundigen Sie sich bitte bei der zuständigen Stelle der Kommune oder des Landkreises.

Auch für in Vereinsregie betriebene Vereinsheime empfiehlt der Landesverband, diese erst dann wieder zu öffnen, wenn die Infektionsgefahr durch das Corona-Virus soweit abgeklungen ist, dass der Gesetzgeber Einschränkungen des „normalen Lebens“ wie Hygienevorschriften oder Kontaktbeschränkungen wieder aufhebt.

Bei verpachteten Vereinsheimen trägt der Pächter als Inhaber der Gaststättenkonzession allein die Verantwortung für die Einhaltung der Vorgaben, sollten dafür bauliche oder die Einrichtung betreffende Veränderungen erforderlich sein, sollte der Verein diese gestatten.

Kritisch ist auch die Vermietung von Vereinsheimen für (Familien)Feiern an Mitglieder oder auch „Externe“ zu sehen. Zwar trifft auch hier zunächst den „Nutzer“ die Verantwortung, aber der Verein hat Räumlichkeiten, Einrichtung, Geschirr, etc. diesem „sauber“ zur Verfügung zu stellen, was bedeutet, dass wie bei den Hygienevorschriften für die Gastronomie alles gereinigt und - wo zugänglich - desinfiziert übergeben werden muss. Die Vermietung sollte deshalb möglichst unterbleiben.

In den vielen Fällen ist der dafür erforderliche Aufwand auch so hoch, dass eine Vermietung des Vereinsheims aus finanzieller Sicht meistens keinen Sinn mehr macht.

Klaus Otto
Präsident

Ralf Bernd Herden
Vertrauensanwalt

Sachstand: 03. Juni 2020.

Dieser allgemeine Hinweis stellt keine Rechtsberatung dar, er dient ausschließlich der allgemeinen Information.

Bei entsprechenden, individuellen Fragen ist eine persönliche Rechtsberatung durch eine Rechtsanwältin / einen Rechtsanwalt unerlässlich.

Bei allen medizinischen Fragen müssen Sie fachlichen Rat einer Ärztin / eines Arztes einholen.